

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat gemäß § 36 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) i.V.m. § 13 der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung (AWaffV) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Waffen und Munition sind **ungeladen** und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 AWaffV	
Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderungen)
unbegrenzte Anzahl Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ¹⁾ , wenn das Gewicht des Behältnisses 200kg unterschreitet .
unbegrenzte Anzahl Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ¹⁾ , wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200kg beträgt.
unbegrenzte Anzahl Lang- und Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I ²⁾

1) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)

2) Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu **drei erlaubnispflichtige Langwaffen** in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I²⁾ aufbewahrt werden.

Aufbewahrung wesentlicher Teile von Schusswaffen nach § 13 Abs. 3 AWaffV:

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Absatz 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben wesentliche Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes außer Betracht, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

Häusliche Gemeinschaft:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch **berechtigte Personen**, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Dies bedeutet, dass der Ehepartner – soweit sie oder er keine WBK besitzt – **in keinem Fall** Zugang zu Waffen und Munition haben darf.

Munitionsaufbewahrung:

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Daneben darf Munition auch in den Sicherheitsbehältnissen Widerstandsgrad 0 und I gemeinsam mit Waffen aufbewahrt werden.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

Erlaubnisfreie Waffen (Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis sowie Hieb- und Stoßwaffen) sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde auf Antrag eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten und den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Vermeidung unnötiger Kosten vorab zur Genehmigung vorzulegen. (siehe §§ 13 Abs. 5, 6 und 14 AWaffV)

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der Schusswaffen oder Munition besitzt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend aufbewahrt, begeht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG i.V.m. §34 AWaffV eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 52 Abs. 3 Ziffer 7a bestraft, wer entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Vorkehrung für eine Schusswaffe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

Wichtiger Hinweis:

Am 06.07.2017 traten Änderungen im Waffengesetz in Kraft. Nach den neuen Regelungen zur Aufbewahrung reicht es nicht mehr aus, Waffen in Behältnissen der Sicherheitsstufe A und B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) aufzubewahren. Dennoch ist es für die meisten Waffenbesitzer nicht erforderlich, neue Behältnisse anzuschaffen. Denn für Waffenschränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung den alten gesetzlichen Anforderungen entsprachen, gilt eine Besitzstandswahrung, sofern diese durch die Waffenbehörde anerkannt wurden. Anders ist dies nur dann, wenn das Behältnis nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle den Besitzer gewechselt hat. Das bedeutet beispielsweise, dass zukünftig in Erbfällen die Waffenschränke nicht übernommen werden können und die Erben sich gegebenenfalls neue Sicherheitsbehältnisse anschaffen müssten. (siehe § 36 Abs. 4 WaffG)